

Anmeldung zur freiwilligen Versicherung VBLextra nach § 28 und § 82 VBL-Satzung (VBLS).

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise beim Ausfüllen des Antrags.

Antragseingang bei der VBL
(Tag|Monat|Jahr)

Angaben zum beteiligten Arbeitgeber. (Versicherungsnehmer) Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen.

Bezeichnung der zuständigen Dienststelle

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Kontonummer des Arbeitgebers

Verteilerschlüssel des Arbeitgebers (falls vorhanden)

Name der zuständigen Verwaltungskraft für Rückfragen

Telefon der zuständigen Verwaltungskraft

E-Mail

Angaben zur versicherten Person. Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen.

Titel

Nachname

Vorname

Geburtsname (sofern abweichend)

Straße

Hausnummer

Zustellvermerk

Länderkennzeichen

Postleitzahl

Wohnort

VBL-Versicherungsnummer

Geburtsdatum (Tag|Monat|Jahr)

☐

Frau

☐

Herr

☐

divers

☐

unbestimmt

Geburtsort

Wissenschaftliche Beschäftigte nach § 28 VBLS.

Erklärung des Arbeitgebers

Wir bestätigen, dass die oben genannte angestellte Person die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Versicherung nach § 28 Absatz 1 VBLS erfüllt und den hierzu erforderlichen Antrag bei uns gestellt hat am¹:

Tag|Monat|Jahr

Beginn des
Arbeitsverhältnisses:

Tag|Monat|Jahr

Uns ist bekannt, dass wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt zugunsten der angestellten Person Beiträge in Höhe der auf uns entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, höchstens aber 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBLextra) monatlich zu zahlen haben.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

¹ Datum des Antragseingangs: Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Sonderregelung bei Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) nach § 82 Abs. 1 VBLS.

Erklärung des Arbeitgebers

Wir bestätigen, dass zugunsten der oben genannten angestellten Person die Voraussetzungen nach § 82 Absatz 1 VBLS zur Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung für Beschäftigte mit höheren Entgelten erstmals nach dem 31. Dezember 2001 erfüllt sind.

Uns ist bekannt, dass wir in dem jeweiligen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach § 82 Absatz 1 VBLS vorliegen, zugunsten der angestellten Person 8 Prozent des übersteigenden Betrages in die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBLextra) zu zahlen haben.

Monat, ab dem die
Beitragspflicht erstmals vorliegt:

Monat|Jahr

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte die nachfolgenden Hinweise beachten.

1 Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an:

VBL – Freiwillige Versicherung

Stichwort: Sonderregelung

76240 Karlsruhe

2 Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind auf das nachstehende Konto und nur per Einzelüberweisung zu leisten:

Landesbank Baden-Württemberg

BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 2228770

BIC/SWIFT SOLADEST600, IBAN DE30600501010002228770

3 Für weitere Fragen können Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson für Arbeitgebermeldungen oder an unser Service-Center für die freiwillige Versicherung wenden.

Kontakt:

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.



Wichtig. Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein **Verwendungszweck** anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist. **Der im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck ergibt sich aus der folgenden Übersicht.**

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (Wichtig: Die Reihenfolge ist immer genau einzuhalten!)

6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch versicherte Person in jedem der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)	Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer	Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel	Ende- marke
1 2 3 4 5 6		E X	0 1 0 1 6 5 7 8 9 5		0 1 6 6 0 1	X

Der **Buchungsschlüssel** dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlungsbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), Versteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher **unbedingt** erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu **beachten**. Diese sind wie folgt (**Hervorhebungen nur beispielhaft**):

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
01 = beteiligter Arbeitgeber	65 = Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gemäß § 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), § 28 Absatz 1 VBL-Satzung	01 = § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	66 = Beitrag gemäß der Sonderregelung für das zusatz-versorgungspflichtige Entgelt bei Bund und TdL gemäß § 39 Absatz 1 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), § 82 Absatz 1 VBL-Satzung	02 = § 40b EStG alte Fassung (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)*
		07 = § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)

*§ 10a, Abschnitt XI EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollversteuerung der Rente)
[Wird nach Gewährung der steuerlichen Förderung von der VBL vergeben]

Die Beitragszahlungen sind in dem Monat fällig und zu entrichten, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind folgende Vorgaben unbedingt zu beachten:

- Fällige Beiträge mehrerer Monate dürfen **nicht** zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils in dem Monat der Fälligkeit einzeln zu überweisen.
- Werden Beiträge sowohl wegen einer wissenschaftlichen Beschäftigung (Versicherungsmerkmal 65) als auch wegen der Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei Bund und TdL gemäß § 82 Absatz 1 VBL-Satzung (Versicherungsmerkmal 66) im gleichen Monat fällig, so dürfen auch diese Beiträge **nicht** zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils getrennt einzeln zu überweisen.
- Ausnahme:** Lediglich für die zurückliegenden Monate vor Aufnahme der regelmäßigen monatlichen Zahlungen können die ab Beginn des Arbeitsverhältnisses fällig gewordenen Beiträge in einer Summe für jedes Versicherungsmerkmal überwiesen werden.